

## Geschäft 3738

Eingang: 20.06.2007

Postulat

zu den Auswirkungen der neuen Integrationspolitik von Bund und Kanton auf die Gemeinde Allschwil

Das eidg. Ausländergesetz und das kantonale Integrationsgesetz wurden im vergangenen Herbst vom Volk respektive vor ca. 2 Monaten vom Landrat deutlich angenommen. Die Bestimmungen treten voraussichtlich per 1.1.2008 in Kraft.

Die Integrationsbestimmungen in diesen beiden Erlassen sollen die Situation der rechtmässig und dauerhaft anwesenden Ausländerinnen und Ausländer verbessern. Die Anstrengungen für die Integration sollen verstärkt werden, doch auch die Ausländerinnen und Ausländer müssen dazu ihren Teil beitragen (sogenanntes "Fordern und Fordern"). So werden die Ausländerinnen und Ausländer verpflichtet, sich mit den hiesigen gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen auseinanderzusetzen und sich die dafür notwendigen Sprachkenntnisse anzueignen. Dabei kann die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung mit der Bedingung verbunden werden, dass ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird (§3 des kt. Integrationsgesetzes und Art. 54 des eidg. Ausländergesetzes). Im Gegenzug werden die Gemeinden (neben dem Bund und den Kantonen) verpflichtet, "den Spracherwerb, das berufliche Fortkommen, die Gesundheitsvorsorge sowie Bestrebungen, welche das gegenseitige Verständnis der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung und das Zusammenleben erleichtern" zu fordern. Die Gemeinden haben dafür mit den Behörden des Bundes und der Kantone sowie mit den Sozialpartnern, den Nichtregierungsorganisationen und Ausländerorganisationen zusammenzuarbeiten (Art. 53 des eidg. Ausländergesetzes). Für die Integrationsaufgabe gewährt der Kanton finanzielle Beiträge (§4 des kt. Integrationsgesetzes).

Der Gemeinderat wird beauftragt, zu prüfen und zu berichten, wie die Gemeinde Allschwil die neue Integrationspolitik umsetzen will und welche Kosten der Gemeinde daraus resultieren.

Sarah Lorenz Borer

Allschwil, 20. Juni 2007